

# Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt

# <u>Beschlüsse der Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 28. September 2021</u>

Trakt. 8. Wahl der Kommissionsmitglieder / des Präsidiums der Spezialkommission" Überprüfung der Lohnstruktur und der Personalordnung der RKK BS" (Anzug der Pfarrgemeinde Heiliggeist an der Synode vom 22. Juni 2021)

(vom 28. September 2021)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt hat in ihrer Sitzung vom 28. September 2021 gewählt:

# a) Wahl von drei bis fünf Kommissionsmitglieder aus der Synode:

Pierpaolo Cedraschi St. Clara Silvia Kneubühler Heiliggeist Peter Reutlinger Heiliggeist

# b) Wahl des Präsidiums:

Pierpaolo Cedraschi St. Clara

Die Wahl ist zu publizieren. Einsprachen gegen das Wahlresultat sind innert 5 Tagen seit Kenntnis des Einsprachegrundes, spätestens jedoch am fünften Tag nach Publikation der Ergebnisse auf der Homepage schriftlich und begründet an das Sekretariat des Kirchenrates, Lindenberg 10, 4058 Basel, zu Handen des Büros der Synode zu richten. Dies gemäss Art. 58 der Geschäftsordnung der Synode (Nr. 3.10) i.V.m. § 34 der Kirchenverfassung i.V.m. § 81 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Kantons Basel-Stadt (SG 132.100).

Basel, den 28. September 2021 Im Namen der Synode

Der Präsident: Martin Elbs

Der Vizepräsident: Jürg Zihlmann Die Sekretärin: Ruth Hunziker



# Trakt. 9. Schlussbericht und Antrag der synodalen Spezialkommission Nr. 648 betreffend "Immobilien im Verwaltungsvermögen"

(vom 28. September 2021)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der synodalen Spezialkommission «Immobilien im Verwaltungsvermögen» und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 19 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche beschliesst:

Der Kirchenrat wird beauftragt bis spätestens 30. November 2021 (Wintersynode 2021) zu den vorliegenden Resultaten der synodalen Spezialkommission Stellung zu nehmen und der Synode daraus resultierende konkrete Anträge zu stellen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 28. September 2021

Im Namen der Synode

Der Präsident: Martin Elbs Der Vizepräsident: Jürg Zihlmann 1. Sekretärin: Ruth Hunziker

Ablauf der Referendumsfrist: 13. November 2021



Trakt. 10. Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 649 betreffend Genehmigung eines Zusammenarbeitsvertrags betreffend die ökumenisch verantwortete Gehörlosenseelsorge Nordwestschweiz

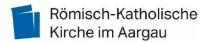
(vom 28. September 2021)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 13, 16 und 18 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, beschliesst:

Der Zusammenarbeitsvertrag betreffend Organisation, Führung und Finanzierung der ökumenisch verantworteten Gehörlosenseelsorge Nordwestschweiz mit Inkraftsetzung ab 1. August 2021 und als Ersatz der seit 1. Februar 2012 gültigen Vereinbarung betreffend die Gehörlosenseelsorge wird genehmigt.

Gleichzeitig kündigt hiermit die RKK Basel-Stadt den Zusammenarbeitsvertrag per 31. Dezember 2024. Die Zeit bis zum Ende des Vertrags soll dazu benutzt werden, ein integratives Konzept für die Betreuung von Hörbeeinträchtigten und Gehörlosen im Kanton Basel-Stadt zu erarbeiten.





## Zusammenarbeitsvertrag

Organisation, Führung und Finanzierung der ökumenisch verantworteten Gehörlosenseelsorge Nordwestschweiz (NWCH)

(Zusammenarbeitsvertrag)

zwischen

Römisch-Katholische Landeskirche Aargau, Feerstrasse 8, 5001 Aarau, vertreten durch Luc Humbel, Kirchenratspräsident, und Marcel Notter, Generalsekretär

und

**Bistum Basel**, vertreten durch Bischofsvikar St. Urs, Valentine Koledoye, Munzachstrasse 2, 4410 Liestal

und

Reformierte Landeskirche Aargau, Stritengässli 10, 5001 Aarau und

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft, Obergestadeckweg 15, 4410 Liestal

und

**Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn,** Sekretariat Synodalrat, Hölzliweg 2, 4703 Kestenholz

und

Evangelisch-Reformierte Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Bahnhofstrasse 10, 2544 Bettlach

und

Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt, Lindenberg 10, 4058 Basel

und

Römisch-katholische Landeskirche Basel-Landschaft, Munzachstrasse 2, 4410 Liestal

und

Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn, Bahnhofstrasse 230, 4563 Gerlafingen



Seite 2/7

## 1. Einleitung

Die oben genannten Landeskirchen verantworten gemeinsam die ökumenisch verantwortete Gehörlosenseelsorge Nordwestschweiz (NWCH) und übertragen die Führung und Organisation der Römisch-Katholischen Landeskirche Aargau.

## 2. Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Aufgaben der ökumenisch verantworteten Gehörlosenseelsorge NWCH (im Folgenden: Gehörlosenseelsorge NWCH), die Leistungen durch die Römisch-Katholische Landeskirche Aargau und die Kostenverteilung unter den beteiligten Landeskirchen.

## 3. Aufgaben der Gehörlosenseelsorge NWCH

## a) Seelsorge

Die Gehörlosenseelsorge NWCH ist verantwortlich für die Seelsorge der Gehörlosen und Hörbeeinträchtigten der beteiligten Landeskirchen. Dazu gehören die folgenden Aufgabenfelder:

- persönliche, religiöse und spirituelle Begleitung der Hörbeeinträchtigten und ihrer Angehörigen;
- Gottesdienste; liturgische Feiern; Kasualien. Es wird sichergestellt, dass einmal im Monat pro Region ein Gottesdienst stattfindet
- Notfalleinsätze

#### b) Bildung

Die Gehörlosenseelsorge NWCH führt Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Hörbeeinträchtigte, ihre Angehörigen, Pfarreien und Institutionen durch.

## c) Vernetzung und Qualitätssicherung

Die Vernetzungsarbeit der Gehörlosenseelsorge NWCH umfasst insbesondere:

- Vernetzung mit der Schweizerischen Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft für Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge (SOGS) sowie weitere Gehörlosenfach- und -selbsthilfe-Organisationen
- Vernetzung in den Landeskirchen und dem Bistum
- Qualitätssicherung: Supervision, Intervision und Teamsitzungen

## 4. Organisation und Einbindung

Die Gehörlosenseelsorge NWCH ist dem Fachbereich «Pastoral bei Menschen mit Behinderung (PbMmB)» der Fachstelle Spezialseelsorge der Römisch-Katholischen Kirche im Aargau angegliedert.

Die Mitarbeitenden der Gehörlosenseelsorge NWCH werden von der Römisch-Katholischen Kirche im Aargau nach deren Personalreglement angestellt. Der Wahlausschuss, der dem



Seite 3/7

Kirchenrat einen Wahlvorschlag für das Seelsorgepersonal unterbreitet, ist wie folgt zusammengesetzt: Ressortzuständiger Kirchenrat / Ressortzuständige Kirchenrätin, Fachstellenleitung Spezialseelsorge, Bereichsleitung Seelsorge Reformierte Landeskirche, Vertretung Gehörlosenseelsorgeperson.

Der Arbeitsplatz der Mitarbeitenden der Gehörlosenseelsorge befindet sich bei der Römisch-Katholischen Landeskirche in Aarau.

Die Gehörlosenseelsorge umfasst in der Regel je eine reformierte und eine katholische Seelsorgeperson mit einem Stellenpensum von je 40 Stellenprozenten sowie ein Sekretariat mit 15 Stellenprozenten.

Eine der beiden Seelsorgepersonen hat jeweils Einsitz in der Begleitkommission des Fachbereichs PbMmB.

## 5. Trägerkommission

Jede Landeskirche delegiert eine Delegierte oder einen Delegierten in die Trägerkommission. Die Delegierten der Trägerkirchen treffen sich mindestens einmal jährlich unter der Leitung des zuständigen Kirchenrates / der zuständigen Kirchenrätin der Römisch-Katholischen Landeskirche Aargau, um den Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen und zuhanden der Vertragsparteien zu verabschieden, sowie um Rechnung und Budget zu besprechen und zuhanden der verantwortlichen Gremien zu verabschieden.

## 6. Finanzierung

Jede Landeskirche leistet einen jährlichen Sockelbeitrag von CHF 10'000.

Die Restkosten werden entsprechend der Anzahl der Kirchenmitglieder prozentual wie folgt aufgeteilt:

Reformierte Landeskirche Aargau	23.0 %
Reformierte Landeskirche Baselland	12.2 %
Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn	3.7%
Evangelisch-Reformierte Bezirkssynode Solothurn	4.5 %
Römisch-Katholische Landeskirche Aargau	30.7%
Römisch-Katholische Landeskirche Basel-Stadt	3.5%
Römisch-Katholische Landeskirche Basel-Landschaft	10.2%
Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn	12.2%

Dieser Prozentsatz wird erstmals 2023 überprüft und den aktuellen Mitgliederzahlen angepasst. Anschliessend erfolgen die Überprüfung und Anpassung alle drei Jahre. Wird das Budget in einer der beteiligten Kantonalkirchen nicht rechtzeitig genehmigt, entrichtet diese den letzten jährlichen Finanzierungsbeitrag für ein weiteres Jahr.



Seite 4/7

Die Kosten der Gehörlosenseelsorge setzen sich folgendermassen zusammen:

- Lohnkosten der Seelsorgenden 80 Stellenprozente
- Lohnkosten der Sekretariatsstelle 15 Stellenprozente
- Arbeitsplatzkosten f
  ür drei Arbeitsplätze (inkl. IT)
- Weiterbildung und Supervision
- Spesen inkl. Fahrspesen und Telefonkosten
- Sach- und Seelsorgeaufwendungen

## 7. Jahresrechnung und Jahresabschluss

Die Gehörlosenseelsorge NWCH wird in der Rechnung der Römisch-Katholischen Landeskirche Aargau geführt.

Die Landeskirchen leisten bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Akontobeitrag im Umfang der budgetierten Kosten. Die Jahresabrechnung wird in der Regel bis zum 15. Februar des Folgejahres den beteiligten Landeskirchen, unter Verrechnung des Saldos gemäss den effektiven Kosten, zugestellt und innert 30 Tagen ausgeglichen.

## 8. Evaluation der Gehörlosenseelsorge

Die periodische Evaluation der Gehörlosenseelsorge erfolgt erstmals nach zwei Jahren per Ende Kalenderjahr 2023, anschliessend jeweils nach weiteren zwei Jahren durch die Fachstellenleitung Spezialseelsorge in schriftlicher Form zuhanden der Trägerkommission für die beteiligten Kirchenräte.

## 9. Beginn und Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag tritt per 1. August 2021 in Kraft und ist unbefristet.

Jede Vertragspartei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni / 31. Dezember) schriftlich kündigen, erstmals per 31. Dezember 2024.

## Beilagen:

Organigramm Stellenprofil Budget inkl. Berechnungsschlüssel, Basis 80 % Statut Trägerkommission



Dieser Beschluss wurde durch die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmenden gemäss Art. 51 der Geschäftsordnung der Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt als dringlich erklärt. Dieser Beschluss ist zu publizieren und wird sofort wirksam.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 28. September 2021

Im Namen der Synode

Der Präsident: Martin Elbs

Der Vizepräsident: Jürg Zihlmann 1. Sekretärin: Ruth Hunziker



Trakt. 11: Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 650 betreffend Genehmigung des Vertrags zwischen der Katholischen Universitätsgemeinde Basel (KUG) und der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (RKK BS) sowie der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (RKLK BL) betreffend jährlich auszurichtende Unterstützungsbeiträge an die KUG, gültig ab 1. Januar 2022 (vom 28. September 2021)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 13, 16 und 18 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, beschliesst:

Der Vertrag zwischen der Katholischen Universitätsgemeinde Basel (KUG) und der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (RKK BS) sowie der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (RKLK BL) betreffend jährlich auszurichtende Unterstützungsbeiträge an die KUG, gültig ab 1. Januar 2022, wird wie folgt genehmigt:







# **VERTRAG**

## zwischen der

**Katholischen Universitätsgemeinde Basel** (im folgenden KUG), die von Jesuiten geleitet wird. Für diesen Vertrag ist der Ökonom der Zentraleuropäischen Provinz der Jesuiten (ECE) zuständig, vertreten durch Michael Wirz als regionaler Geschäftsführer des ECE Büros in Zürich, Schweiz.

und der

Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (im folgenden RKK BS), vertreten durch den Kirchenrat, dieser vertreten durch Dr. Christian Griss, Kirchenratspräsident, und lic. iur. Annette Jäggi, Kirchenratssekretariat RKK BS

sowie der

Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (im folgenden RKLK BL), vertreten durch den Landeskirchenrat, dieser vertreten durch Dr. Ivo Corvini - Mohn, Präsident des Landeskirchenrates, und Martin Kohler, Verwalter der RKLK BL

Die Vereinbarung zwischen dem Provinzial der Schweizer Jesuitenprovinz und dem Bischof von Basel bezüglich der Seelsorge an der Universität Basel vom 17. Januar 2011 regelt für die KUG die Verantwortung und die inhaltlichen Ziele der Universitätsseelsorge.



- 1. Die RKK BS und die RKLK BL unterstützen die Arbeit der KUG.
- 2. Sie stellen deshalb die Finanzierung folgender Ausgaben sicher:

 a) Personalkosten für ein Seelsorgestelle im Umfang von 80 Stellenprozenten

ca. CHF 108'000

b) Diverse Sachkosten

CHF 20'000

c) Infrastrukturbeitrag in Form eines Mietanteils

CHF 24'000

TOTAL

CHF 152'000

Diese Finanzierung wird von der RKK BS und der RKLK BL je zur Hälfte getragen. Anstellungsbehörde für die Seelsorgestelle ist die RKK BS.

- 3. Für ihr Semesterprogramm arbeitet die KUG mit den Lokalkirchen und den verschiedenen Fachbereichen und Fachstellen der Spezialseelsorgen BS und BL zusammen.
- 4. Dieser Vertrag tritt am <u>1. Januar 2022</u> in Kraft und ersetzt den im Juni 2015 unterzeichneten Vertrag zwischen der KUG und der RKK BS sowie der RKLK BL.
- 5. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von der RKK BS und der RKLK BL unter Berücksichtigung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 6. Allfällige Kosten, die durch eine vorzeitige Vertragsauflösung entstehen würden, werden von den kirchlichen Parteien (namentlich der RKK BS und der RKLK BL) jeweils hälftig getragen.

Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Synode.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 28. September 2021

Im Namen der Synode

Der Präsident: Martin Elbs

Der Vizepräsident: Jürg Zihlmann 1. Sekretärin: Ruth Hunziker

Ablauf der Referendumsfrist: 13. November 2021